



Antwort zur Anfrage Nr. 1529/2017 der FW-G-Stadtratsfraktion betreffend **Drohendes Dieselfahrverbot für die Stadt Mainz (FW-G)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Stimmt es, dass die Stadt Mainz von der DUH erneut verklagt wird? Gibt es bereits eine Stellungnahme der Stadt an das Verwaltungsgericht? Wenn nein: Wann wird diese erstellt?

Es ist zutreffend, dass die Stadt Mainz erneut von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) verklagt wurde. Der DUH e.V. hat mit Schriftsatz vom 05.07.2017 vor dem Verwaltungsgericht Mainz Klage gegen die Stadt Mainz erhoben mit folgenden Anträgen:

1. Festzustellen, dass die Betriebserlaubnis der durch die Beklagte zugelassenen Kraftfahrzeuge, die mit einem Motor des Typs EA 189 EU5 des Volkswagen-Konzerns ausgestattet sind, erloschen und der Betrieb dieser Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen untersagt ist und dass diese Fahrzeuge außer Betrieb zu setzen sind,
2. Hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem in alphabetischer Reihenfolge ersten Halter in dem von der Beklagten geführten Fahrzeugregister, der ein Fahrzeug mit dem Motor des Typs EA 189 EU5 des Volkswagen-Konzerns hält,
 - a. den Betrieb des Kraftfahrzeuges zu untersagen,
 - b. die Außerbetriebsetzung dieses Fahrzeugs sowie die Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I und des Kennzeichens zur Entstempelung zu verfügen, die sofortige Vollziehbarkeit der Verfügung anzuordnen und ein Zwangsgeld in angemessener Höhe anzudrohen.

Nachdem das Verwaltungsgericht Mainz mit Schreiben vom 11.10.2017 mitgeteilt hat, dass seiner Rechtsauffassung nach hinsichtlich des in erster Linie gestellten Feststellungsantrags die Halter von seitens der Beklagten zugelassenen Kraftfahrzeugen mit dem Motor Typ EA 189 EU5 des Volkswagen-Konzerns notwendig beizuladen wären, da diese durch den beantragten Feststellungsausspruch unmittelbar und zwangsläufig in ihren Rechten betroffen wären, hat der DUH e.V. den Antrag zu 1. zurückgenommen. In Bezug auf diesen Antrag wurde das Verfahren abgetrennt und eingestellt, sodass die Deutsche Umwelthilfe nunmehr nur noch den Antrag zu 2. weiter verfolgt, also nur noch dieser Gegenstand des Verfahrens ist.

Mit Schriftsatz vom 26.09.2017 hat das Landes-, Rechts- und Ordnungsamt zu der Klageschrift Stellung genommen.

2. Wird diese Stellungnahme dem Stadtrat zur Verfügung gestellt? Wenn nein: Warum nicht?

Die Stellungnahme wird den Fraktionen vom Oberbürgermeister zur Verfügung gestellt.

3. Wie kann sichergestellt werden, dass Dieselfahrverbote für Arm und Reich durchgesetzt werden?

Zunächst muss das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig abgewartet werden, das am 22.02.2018 getroffen wird. Es soll darüber befunden werden, ob Kommunen grundsätzlich ein Dieselfahrverbot in Eigenregie umsetzen können, obwohl der Bund die Rahmenbedingungen (z.B. blaue Plakette) nicht geschaffen hat und eine Kontrolle praktisch nicht möglich ist. Das derzeit ruhende Verfahren der DUH mit der Stadt Mainz wird dementsprechend voraussichtlich erst im Sommer fortgesetzt.

4. Wann ist mit dem Ende des Einsatzes von veralteten Dieselnissen in Mainz zu rechnen? Plant die Stadt Investitionen in Busse mit Gasantrieb? Wenn nein warum nicht?

Die MVG setzt keine "veralteten" Dieselnisse ein. Bei einer durchschnittlichen Einsatzzeit im Betrieb von 14 - 15 Jahren sind aber zwangsläufig nicht alle Fahrzeuge auf dem Stand der jeweils letzten Abgasnorm. Die aktuelle Euro-VI-Norm gilt seit 2013, dementsprechend werden die letzten Fahrzeuge mit der Euro-V-Norm bzw. nach EEV-Standard voraussichtlich noch ca. 10 Jahre im Einsatz sein. Aktuell hat das Land Rheinland-Pfalz Fördermittel für eine Nachrüstung der Fahrzeuge aus der Zeit vor der Euro-VI-Norm angekündigt. Die Stadt wird gemeinsam mit der MVG einen Förderantrag stellen und die Fahrzeuge dann nachrüsten. Hinzu kommen möglicherweise Fördermittel durch den Bund („Dieselfonds“). Aktuell beteiligt sich die MVG an einem EU-Fördervorhaben zu Brennstoffzellenbussen und plant die Ausschreibung von 4 Elektrobussen. Beide Technologien haben gegenüber gasbetriebenen Fahrzeugen deutliche Vorteile hinsichtlich des Klimaschutzes.

5. Welche Maßnahmen plant die Stadt bei der Kontrolle von Fahrzeugen und mit welchen zusätzlichen Kosten ist hier zu rechnen?

Bei den derzeitigen rechtlichen Voraussetzungen ist eine Kontrolle von Fahrzeugen zur Einhaltung eines Dieselfahrverbotes faktisch nicht möglich, da eine Kennzeichnung fehlt und damit die Verkehrsüberwachungskräfte nicht erkennen können, ob ein Verstoß vorliegt.

6. Wann ist mit der Einhaltung der Grenzwerte zu rechnen?

Die Autoindustrie nimmt derzeit Software-Updates für Millionen von Diesel-Kfz vor, wobei die Höhe der NO₂-Minderungswirkung umstritten ist. Eine Prognose inwieweit der NO₂-Ausstoß sich dadurch vermindert, ist daher nicht möglich.

Außerdem soll vom Bund ein umfangreiches Förderprogramm („Dieselfonds“) aufgelegt werden, für das die betroffenen Städte aufgefordert sind, Masterpläne zu entwickeln. Wann tatsächlich Fördergelder für der NO₂-Minderungsmaßnahmen tatsächlich fließen, ist derzeit noch nicht absehbar.

Auch das Land Rheinland-Pfalz hat ein Förderprogramm erstellt (siehe Antwort zur Frage 4). Damit ist zu erwarten, dass einige Luftreinhaltemaßnahmen, die bislang an der Finanzierung scheiterten, durchgeführt werden können. Dies wird sich auf die NO₂-Immissionen auswirken. Ob die Grenzwerte damit jedoch eingehalten werden können, kann nicht vorausgesagt werden. Wie schwierig eine Voraussage einer Grenzwerteinhaltung ist, zeigt die aktuelle Debatte um Abgasnormen auf dem Prüfstand und in der Realität deutlich.

7. Welche der von der DUH vorgeschlagenen Maßnahmen werden konkret umgesetzt und welche nicht?

- Einführung einer Umweltzone: wurde umgesetzt

Die DUH hatte zur Lösung der Grenzwertüberschreitungen Ende 2011 die Umweltzone vorgeschlagen und die Stadt Mainz darauf verklagt. Die Umweltzone wurde nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und der Verurteilung der Landeshauptstadt Wiesbaden gemeinsam eingeführt, seitdem liegen die Feinstaubwerte unter den Grenzwerten. Aufgrund der überhöhten NO₂-Ausstöße moderner Dieselfahrzeuge („Dieselskandal“) kommt es jedoch weiterhin zu NO₂-Grenzwertüberschreitungen.

Im Rahmen der Offenlage des aktuellen Luftreinhalteplans wurden von der DUH folgende Maßnahmen vorgeschlagen, die von der Stadt Mainz nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden:

- Planung eines beitragsfinanzierten Bürgertickets – hier fehlt die rechtl. Grundlage
- Fahrverbote für Diesel
- Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Straßen mit hoher NO₂-Belastung
- Fuhrpark der städtischen Dienste und Eigenbetriebe verbessern (zum Teil umgesetzt)
- Partikelfilterpflicht für alle Baumaschinen/Baufahrzeuge
- saubere Schienenverkehre
- strengere Anforderungen an private Feuerungsanlagen

Im Luftreinhalteplan Mainz Fortschreibung 2016 – 2020 werden auf den Seiten 82 bis 89 ausführlich zu den Vorschlägen der DUH Stellung genommen (auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht).

Mainz, 27.11.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete